

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11499**

vom **06. April 2022**

über **Unterstützung für Flüchtlingshelfer ausweiten**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen, die Geflüchtete aus der Ukraine privat unterbringen, bietet der Berliner Senat an, wer sind diesbezüglich die Ansprechpartner auf Landes- und Bezirksebene und sind diese Unterstützungsangebote nach Einschätzung des Berliner Senats einfach auffindbar? Welche Maßnahmen zur Vernetzung sowie zur zentralen Koordinierung der privaten Unterbringungsmöglichkeiten plant der Berliner Senat fernerhin?

Zu 1.: Soweit die Frage eine Unterstützung der Berlinerinnen und Berliner betrifft, die den Lebensunterhalt der Geflüchteten aus der Ukraine absichert und eventuelle Mehrkosten deckt, können sich die Geflüchteten zur Gewährung von sozialen Leistungen und Soforthilfen zum Lebensunterhalt an die Leistungsbehörden des Landes Berlins wenden. Eine direkte finanzielle Unterstützung für die Berlinerinnen und Berliner, die privat Geflüchtete aus der Ukraine aufnehmen, ist nicht vorgesehen. Die Leistungsgewährung bei den Sozialämtern erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für Kriegsgeflüchtete, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Antragsverfahren des Landesamts für Einwanderung (LEA) erfüllen oder die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach Berlin und somit über eine Fiktionsbescheinigung des LEA bzw. über ein Schutzgesuch des LAF verfügen, können bei den bezirklichen Sozialämtern soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen und Soforthilfe erhalten. Dabei ist Nachfolgendes zu beachten:

- Sofern den privat untergebrachten Kriegsgeflüchteten eine dauerhafte Unterbringung von mindestens sechs Monaten bestätigt werden kann, besteht durch Wohnungsgeberbescheinigung oder Untermietvertrag für die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine die Teilnahme am digitalen

Antragsverfahren des Landesamtes für Einwanderung (LEA). Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Antragsverfahren vorliegen, wird am Abschluss der digitalen Beantragung eine Fiktionsbescheinigung des LEA bereitgestellt. Mit der Fiktionsbescheinigung können die Kriegsgeflüchteten beim Sozialamt des Bezirks, in dem sie wohnen, Sozialleistungen beantragen.

- Für privat untergebrachte Kriegsgeflüchtete, die die vorgenannten Voraussetzungen der Teilnahme am digitalen Antragsverfahren des LEA nicht erfüllen, jedoch enge familiäre Beziehungen bis hin zu Großeltern / Enkelkindern haben, die in Berlin leben oder wenn die Geflüchteten einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz nachweisen können, sollten beim Ukraine Ankunftszentrum TXL in Tegel vorsprechen und können sich nach Berlin zuweisen lassen. Mit dem Schutzgesuch, dass sie vor Ort erhalten, können ebenfalls soziale Leistungen und Soforthilfen bei einem Sozialamt in Berlin beantragt werden.
- Kriegsgeflüchtete, die weder die Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Antragsverfahren, noch für die Zuweisung in Berlin erfüllen und soziale Leistungen benötigen, sind angehalten, an der bundesweiten Verteilung teilzunehmen und werden ggf. im Anschluss in ein anderes Bundesland verteilt. Diese Kriegsgeflüchteten können bei Vorsprache bei einem bezirklichen Sozialamt eine Nothilfe bis zur Überbrückung der Teilnahme an der bundesweiten Verteilung beantragen. Momentan ist die bundesweite Verteilung tagaktuell möglich. Bei der Verteilung ins Bundesgebiet werden besondere Schutzbedarfe beachtet. Im Bundesland, in das die Kriegsgeflüchteten verteilt werden, können dann soziale Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt werden.
- Kriegsgeflüchtete, die nicht aus gesundheitlichen oder pflegerischen Aspekten als reisefähig gelten, werden ebenfalls nach Berlin verteilt. Dazu gehören Wöchnerinnen und Schwangere innerhalb der Mutterschutzfrist mit ihren Familien. Auch diese können dann bei einem Sozialamt ihrer Wahl soziale Leistungen beantragen.

Sprechen Menschen in den Sozialämtern mit einem Mietvertrag oder einem im Sinne der AV- Wohnen angemessenen Wohnungsangebot vor, können Unterkunftskosten, Kautions- und Erstausrüstung für die Wohnung gewährt werden, ohne dass eine Registrierung beim LAF erforderlich ist. Anträge auf Mietkostenübernahmen für durch Geflüchtete vorgelegte Wohnungsangebote sind zu prüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen der AV-Wohnen zu übernehmen. Die betreffenden Kriegsgeflüchteten werden dann ans LEA verwiesen, um am digitalen Antragsverfahren teilzunehmen.

Die akute medizinische Versorgung für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine wurde durch vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und dem Berliner Apothekenverband abgesichert. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine können sich zur medizinischen und psychosozialen akuten Versorgung an Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung wenden. Die medizinische Behandlung umfasst akut benötigte Hilfsmittel wie auch akut benötigte Medikamente. Geflüchtete, die über eine

Fiktionsbescheinigung des LEA oder ein Schutzgesuch des LAF verfügen, können bei den Sozialämtern der Bezirke eine elektronische Gesundheitskarte beantragen. Die erwähnten medizinischen Leistungen stehen jedoch auch Kriegsgeflüchteten zur Verfügung, die weder beim LEA noch beim LAF vorgesprochen haben, ausreichend für die medizinische Versorgung ist der akute Schutzbedarf und ein Identitätsnachweis.

Weitere Informationen können unter Website <https://www.berlin.de/ukraine/> abgerufen werden.

Sofern für Geflüchtete aus der Ukraine Wohnraum angeboten wird, erfolgt die Erfassung, Prüfung und Weiterleitung an die Bezirke durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), wo im Bereich der Zentralen Koordinierungsstelle für das Geschützte Marktsegment bereits entsprechende Erfahrungen vorhanden sind. Hier werden neben den Angeboten von Privatpersonen auch die Angebote des BBU zentral koordiniert. Angebote zur Vermittlung können unter wohnungen-ukraine@lageso.berlin.de bekannt gemacht werden.

2. Wie werden private Flüchtlingshelfer bei folgenden Punkten unterstützt: Anmeldung der Geflüchteten beim Sozialamt, Bezirksamt, Krankenkasse/Zugang zur medizinischen Versorgung/psychologische Unterstützung/Impfungen, Wohnungssuche, Deutschkurse, Arbeitssuche/Zugang zum Arbeitsmarkt, Schule- und Kitasuche, Aufklärung über LAF und LEA, inklusive Terminbuchung, Fragen rund um Haustiere, Möglichkeiten für den Aufenthalt in anderen Bundesländern, Vernetzung der Geflüchteten und den privaten Flüchtlingshelfern?

Zu 2.: Der Senat informiert die Menschen aus der Ukraine und die ehrenamtlich Helfenden mit der Bereitstellung von Informationen u. a. auf der zentralen Webseite auf www.Berlin.de/Ukraine und der zentralen Servicenummer +49 30 90 127 127. Für die gesellschaftliche Teilhabe der Geflüchteten haben sich regionale bezirkliche Netzwerke gebildet, die die Menschen mit Informationen und konkreten Unterstützungsangeboten zu den aufgeführten Themen beraten und begleiten.

Darüber hinaus sind in jedem Bezirk hauptamtliche Mitarbeitende, u. a. angedockt an die bezirklichen Freiwilligenagenturen oder Büros der jeweiligen Integrationsbeauftragten der Bezirke, für die Anliegen der ehrenamtlichen Helfenden ansprechbar und namentlich bekannt. Sie beraten und unterstützen grundsätzlich die Tätigkeiten der Helfenden. So wurden in einigen Bezirken bereits unterschiedliche Veranstaltungen durchgeführt, u. a. für Gastgeber:innen, die Wohnraum an ukrainische Geflüchtete vermieten oder diese bei sich in der Wohnung aufgenommen haben. Weitere bezirkliche Veranstaltungen sind bereits geplant und stehen kurz vor der Durchführung.

Aktuell plant der Senat zudem eine weitere zentrale Informationsveranstaltung für o. g. Gastgeber:innen.

Ferner befindet sich der Senat regelmäßig im Austausch mit Freiwilligen Unterstützenden, den Willkommensinitiativen für Geflüchtete sowie mit Nichtregierungsorganisationen (NGO's).

Terminbuchung ist für die Vorsprache beim Ukraine Ankunftszentrum TXL des LAF nicht erforderlich, beim LEA wird nach der digitalen Beantragung des Aufenthaltstitels vom LEA direkt ein Termin vergeben.

3. Welche Räume stehen privaten Initiativen für die Ausrichtung von Deutschkursen oder anderen Aktivitäten im Rahmen privater Unterbringungsinitiativen zur Verfügung bzw. an wen können sich die Unterstützer bei der Suche nach Räumen konkret wenden?

Zu 3.: Entsprechende Räumlichkeiten bieten zuwendungsfinanzierte Einrichtungen wie z. B. Freiwilligenagenturen, Stadtteilzentren, Selbsthilfekontaktstellen, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Einrichtungen usw. Die Vermittlung der Räume erfolgt in jeweils eigener Zuständigkeit.

Derzeit gibt es keine gesamtstädtische Übersicht über entsprechende freie Räumlichkeiten.

4. Welche Möglichkeiten zur Vergütung oder finanziellen Anerkennung privater Gastgeber für Geflüchtete aus der Ukraine stehen derzeit zur Verfügung und arbeitet der Berliner Senat dahingehend an einer Richtlinie, wie sie beispielsweise der Landkreis Havelland ausgearbeitet hat? Wenn ja, an wen können sich private Gastgeber wenden? In welcher Weise wurden Erfahrungen von Anwohnerinnen und Anwohnern einbezogen?

Zu 4.: Siehe Beantwortung zu 1. Durch Vorlage einer Wohnggeberbescheinigung können Mietkosten und Haushaltsenergie sowie ggfs. der Mehrbedarf bei Warmwassererzeugung erstattet werden.

Da eine solche Erstattung über die zuständigen Leistungsbehörden der Bezirke erfolgt, wird derzeit kein Bedarf für die Erarbeitung einer Richtlinie am Beispiel des Landkreis Havelland gesehen.

5. Werden die Geflüchteten zentral erfasst?

Zu 5.: Eine „zentrale Erfassung“ von Geflüchteten aus der Ukraine, die in Privathaushalten untergebracht wurden, findet nicht statt.

6. Werden Anbieter privater Unterkünfte zentral erfasst?

Zu 6.: Die Anbieterinnen und Anbieter privater Unterkünfte werden in der Regel nicht erfasst. Durch das LAF wird eine Liste mit allen Unterkünften und sonstigen Objekten (wie etwa Hostels o. ä.), in denen die Personengruppen, für deren Unterbringung das LAF landesrechtlich zuständig ist, untergebracht werden, geführt. Kommen dagegen Geflüchtete aus der Ukraine unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Berlin in einer privat bereitgestellten Unterkunft unter – also werden z. B. als Untermieterin oder Untermieter in einer Wohnung einquartiert –, liegen dem LAF darüber in der Regel keine Erkenntnisse vor, zumal sich diese Personen während ihres erlaubten Aufenthalts in Deutschland nicht als Flüchtlinge nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) registrieren lassen – und daher auch nicht beim LAF vorstellig werden – müssen.

7. Inwiefern werden, geltend für private Anbieter, bei einer langfristigen Unterbringung Mindestanforderung an die Unterkunft gestellt (z.B. Anzahl der Nutzer je Bad, qm je Person, Einzelbetten)? Wie und in welchen Intervallen werden diese Standards kontrolliert?

Zu 7.: Sofern eine Unterbringung des LAF in Unterkünften privater Anbieter (z. B. Hostel, Hotel) erfolgt, werden vor Vertragsabschluss die Qualitätskriterien für die Unterbringung geprüft. Ist das Objekt nicht für die Unterbringung von Geflüchteten geeignet, wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen und die Unterkunft nicht genutzt. Soweit Bezirke in Notsituationen Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfen aufnehmen, wird ähnlich verfahren, die Standards richten sich nach den Richtlinien der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL). Sowohl seitens des LAF als auch durch die Bezirke findet eine regelmäßige Kontrolle statt.

Bei privater Unterbringung, die weder vom LAF noch von den Bezirken erfolgt, erfolgt keine Kontrolle der erwähnten Standards über die Aufgaben der bezirklichen Wohnungsaufsicht hinaus.

8. Welche zentralen Anlaufstellen für Beratungsangebote gibt es, an die sich die Geflüchteten bei Gefahr oder Missbrauch wenden können?

Zu 8.: Die behörden- und betreiberunabhängige Beschwerdestelle (BuBS) hilft und bestärkt Geflüchtete darin, ihre Beschwerde zu formulieren und an die zuständige Berliner Behörde zu richten. Eine Beschwerde kann zum Beispiel die Ausstattung der Unterkunft, Diskriminierung durch Behördenmitarbeiter:innen, zu lange Bearbeitungszeiten, etc. betreffen. Dafür steht von Seiten der BuBS ein multilinguales Team (u. a. auch Russisch) aus mehreren Vertrauenspersonen bereit. Gebärdendolmetschen und andere Sprachen können organisiert werden.

Darüber hinaus stehen den Geflüchteten aus der Ukraine grundsätzlich auch sämtliche andere Beratungsangebote im Kontext von Kinderschutz, Missbrauch sowie sexualisierter Gewalt offen.

9. Die zur privaten Vermittlung vom Bund und Senat offiziell empfohlene Seite (<https://www.unterkunft-ukraine.de/>) wurde von Freiwilligen entwickelt und betrieben, scheint jedoch überfordert zu sein. Wie wird die Homepage vom Senat unterstützt? Welche Maßnahmen hat der Senat selbst ergriffen, um eine schnelle Vermittlung von privaten Anbietern und Suchenden zu gewährleisten? Wie lange dauert die durchschnittliche Vermittlung von Flüchtlingen zu privaten Anbietern?

Zu 9.: Für www.unterkunft-ukraine.de erfolgt keine finanzielle Unterstützung von Seiten des Senats. Über die durchschnittliche Vermittlungszeit über die Seite www.unterkunft-ukraine.de liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Zu Maßnahmen des Senats zur Vermittlung von Angeboten von Privatpersonen siehe Antwort zu Frage 1. Eine valide Angabe zur durchschnittlichen Vermittlungszeit ist wegen der Kürze des bestehenden Angebots noch nicht möglich.

10. Wird die Beantragung von Sozialhilfe bundesweit zentral erfasst?

Zu 10.: Eine bundesweite zentrale Erfassung erfolgt nicht.

Berlin, den 22. April 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales